



Abrechnung transparent

Die modifizierte PAR-Behandlungstrecke

Laut der Behandlungsrichtlinie kann bei Patienten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX erhalten, eine bedarfsgerechte modifizierte PAR-Behandlungstrecke anstelle der systematischen PAR-Behandlungstrecke angezeigt sein, wenn

- die Fähigkeit zur Aufrechterhaltung der Mundhygiene nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist,
- oder es einer Behandlung in Allgemeinnarkose bedarf,
- oder die Kooperationsfähigkeit nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist.

Unser Tipp:

Dokumentieren Sie die patientenbezogene Begründung für den modifizierten Umfang der PAR-Behandlung in der Patientenakte und fertigen Sie eine Kopie des Bescheides der Pflegekasse bzw. Eingliederungshilfe an.

Besonderheiten der modifizierten PAR-Behandlungstrecke

Die Behandlung ist nicht genehmigungspflichtig, sie muss aber der Krankenkasse angezeigt werden.

Die Erhebung von Anamnese, Befund und Diagnose erfolgt nach § 3 der PAR-Richtlinie. Ist dies aus patientenindividueller Situation nicht vollständig möglich, muss zumindest die Messung der Sondierungstiefen an mindestens zwei Stellen pro Zahn (mesioapproximal und distoapproximal) erfolgen.

Bei Sondierungstiefen von ≥ 4 mm ist die Behandlung der Parodontitis mittels antiinfektiöser Therapie (AIT) nach § 9 der PAR-Richtlinie angezeigt.

Die chirurgische Therapie (Bema-Nr. CPT) kann an Zähnen mit einer Sondierungstiefe von ≥ 6 mm ohne vorausgegangene antiinfektiöse Therapie (Bema-Nr. AIT) erbracht werden. Dies gilt nur für Ausnahmefälle und wenn die Behandlung in Allgemeinnarkose erbracht wird.

In besonders schweren Formen der Parodontitis können entsprechend § 10 der PAR-Richtlinie systemisch wirkende Antibiotika im zeitlichen Zusammenhang mit der antiinfektiösen Therapie (AIT) verordnet werden.

Die unterstützende Parodontitistherapie (Bema-Nr. UPT) erfolgt drei bis

sechs Monate nach Beendigung der antiinfektiösen Therapie (Bema-Nr. AIT) oder gegebenenfalls der chirurgischen Therapie (Bema-Nr. CPT) und kann für die Dauer von zwei Jahren einmal je Kalenderhalbjahr mit einem Mindestabstand von fünf Monaten erfolgen.

Kennzeichnung der Abrechnung

Bei der Abrechnung sind die erbrachten Leistungen mit dem Buchstaben „S“ zu kennzeichnen.

Eine detaillierte Übersicht der abrechnungsfähigen Leistungen finden Sie auf der nächsten Seite.

ABRECHNUNGSMAPPE

Ihr Helfer für den Praxisalltag – praktisch und nutzerfreundlich!

Diesen Beitrag finden Sie auch in der Online-Abrechnungsmappe.



[abrechnungsmappe.kzvb.de](https://www.kzvb.de/abrechnungsmappe)



Übersicht der abrechnungsfähigen Leistungen

Bema-Nr.	Beschreibung und Hinweise
4	Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus
AIT	Antiinfektiöse Therapie a) je behandeltem einwurzeligen Zahn Antiinfektiöse Therapie b) je behandeltem mehrwurzeligen Zahn
CPT	Chirurgische Therapie a) je behandeltem einwurzeligen Zahn Chirurgische Therapie b) je behandeltem mehrwurzeligen Zahn <ul style="list-style-type: none"> bei Behandlung in Vollnarkose (TT \geq 6 mm) ohne vorherige AIT
UPTc	Supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn <ul style="list-style-type: none"> einmal je Kalenderhalbjahr mit Mindestabstand fünf Monate
UPTd	Messung von Sondierungsbluten und Sondierungstiefen <ul style="list-style-type: none"> einmal je Kalenderhalbjahr mit Mindestabstand fünf Monate
UPTe	Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je einwurzeligem Zahn <ul style="list-style-type: none"> einmal je Kalenderhalbjahr mit Mindestabstand fünf Monate
UPTf	Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je mehrwurzeligem Zahn <ul style="list-style-type: none"> einmal je Kalenderhalbjahr mit Mindestabstand fünf Monate
108	Einschleifen des natürlichen Gebisses zum Kauebenenausgleich und zur Entlastung, je Sitzung
111	Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen, je Sitzung

Barbara Zehetmeier
KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen